

Extensive Grünlandnutzung als Betriebszweig in moorigen Niederungen

Große Grünlandniederungen sind häufig durch ein enges Grabennetz geprägt und werden traditionell gemäht oder mit Rindern beweidet. Wenn mosaikartig extensiv genutzte Grünlandflächen mit hohen Wasserständen und/oder Blänken eingestreut sind, haben derartige moorige Niederungen eine herausragende Bedeutung für Vögel aus der Gruppe der Wiesenbrüter. Auch Amphibien und viele Zugvögel, wie z. B. der Zwergschwan, finden in solchen Grünlandniederungen geeignete Lebensräume.

Um landwirtschaftliche Betriebe bei der Grünlandwirtschaft in derartigen Niederungsgebieten zu unterstützen, bietet das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in ausgewählten Regionen das Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“ an. Ziel dieses Vertragsmusters ist es, durch einen gesamt-

betrieblichen Ansatz auf möglichst großer Fläche ein Mosaik an Grünlandflächen zu schaffen, das v. a. Wiesenvögeln geeignete Brut- und Nahrungsmöglichkeiten bietet. Dazu müssen mindestens 90 % des Niederungsgrünlandes eines Betriebes innerhalb einer bestimmten Kulisse in das Vertragsnaturschutzmuster gegeben werden. Die einzelnen Flächen können dabei drei Kategorien mit unterschiedlichen Auflagen und Ausgleichszahlungen zugeordnet werden. Allen Kategorien gemeinsam ist, dass sämtliche aus naturschutzfachlicher, rechtlicher und bodenkundlicher Sicht geeigneten Grabenkanten leicht abgeschrägt werden, um vor allem Wiesenvogelküken vor dem Ertrinken oder Unterkühlen zu bewahren (siehe unten). Dabei werden auch Gebüsche entnommen, um Sichthindernisse für Wiesenvögel und Ansitzwarten für Krähen- und Greifvögel (potenzielle Prädatoren) zu beseitigen.



Einpassung in den Betriebsablauf

- Das Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“ ist auf eine flexible Anpassung in die Betriebsabläufe angepasst. Je nach Betriebsausrichtung können die einzelnen Niederungsgrünlandflächen weitgehend frei den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:
 - „Grün“: geringe Auflagen,
 - „Gelb“: mittlere Auflagen,
 - „Rot“: hohe Auflagen und Maßnahmen zum temporären Wasseranstau auf der Fläche (siehe unten).
- Durch die Wahlfreiheit zwischen den Kategorien kann das Vertragsmuster sowohl von intensiv als auch von extensiv wirtschaftenden Betrieben umgesetzt werden. Einzige Bedingung ist, dass mindestens 10 % der Flächen in die Kategorie „Rot“ gegeben werden müssen.
- „Grüne“ Flächen lassen sich ohne große Auflagen weiterhin intensiv bewirtschaften.

- „Gelbe“ und „Rote“ Mähflächen mit späten Mahdterminen können z. B. zur Heugewinnung genutzt werden.
- Für die Kategorie „Rot“ vorgesehenes Grünland sollte bereits nass bzw. leicht zu vernässen und nach Möglichkeit nicht von Bäumen umstanden sein.
- Eine Ausbreitung der Flatterbinse schmälert die Eignung des Grünlandes für Wiesenvögel. Daher ist in allen Kategorien eine organische Düngung zulässig.
- Das Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“ wurde zusammen mit Landwirten durch die Lokale Aktion Kuno e. V. in der Eider-Treene-Sorge-Niederung entwickelt. Die Lokale Aktion berät interessierte Landwirte bei der Flächenauswahl und Biotopgestaltung und begleitet zudem die Maßnahmenumsetzungen.

Welche Pflanzen und Tiere profitieren?

- Als Vernässungsmaßnahmen auf den „Roten“ Flächen kommen z. B. Aufweitung von Gräben, Gruppen und Blänken mit nachfolgendem zeitweiligen Wasseranstau in Frage. Davon profitieren vor allem Wiesenvögel, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel. Sie finden dort vor allem in der Zeit der Jungenaufzucht im Frühjahr während des Wasseranstaus geeignete Nahrungshabitate. Die vernässen Bereiche bieten zudem Amphibien neuen Lebensraum und werden bei größerer Ausdehnung z. T. von Zwergschwänen als Schlafplatz genutzt.
- Weidegrünland und Flächen mit später Mahd („Grüne“ und „Gelbe“ Flächen) dienen Wiesenvogelfamilien und anderen Tieren als Rückzugsräume, wenn beim ersten Schnitt weite Teile der Niederungen in kurzer Zeit gemäht werden.
- Steile Grabenkanten können von vielen kleineren Tieren nicht überwunden werden. Abgeflachte Kanten erleichtern dagegen wandernden Wiesen-

vogelküken und anderen Tieren das Überqueren der Gräben und bewahren vor dem Ertrinken bzw. Auskühlen. Zudem bieten frisch abgeschrägte Kanten insbesondere in Trockenzeiten Wiesenvögeln geeignete Nahrungshabitate. Durch die Grabenbearbeitung können darüber hinaus in Teilbereichen zumindest vorübergehend Rückzugsräume für gefährdete Feuchtwiesepflanzen geschaffen werden.



Uferschnepfe

Fördermöglichkeiten und -bedingungen

- Das Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“ wird über die Landgesellschaft (LGSH) vor allem in der Eider-Treene-Sorge-Niederung (regional: „Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge-Niederung“), aber auch in einigen weiteren von Wiesenvögeln besiedelten Niederungen und Gebieten angeboten. Die Ausgleichszahlungen, die für das Vertragsmuster gewährt werden, sind je nach Flächenkategorie mit der Ökolandbauprämie kumulierbar. (siehe unten)
- Hinweis: Bei starker Nachfrage bzw. limitierten Fördermitteln ist es möglich, dass das Vertragsmuster jahresweise nicht oder nur mit Einschränkungen vergeben wird.
- Die wesentlichen Auflagen des Vertragsmusters sind in der Tabelle auf der Seite 4 aufgelistet.

Wie hat die Maßnahme Erfolg?

- Ein Hauptanliegen des Vertragsmusters „Grünlandwirtschaft Moor“ ist der Wiesenvogelschutz. Da die Zielarten offenes, übersichtliches Grünland bevorzugen, sollten die Vertragsflächen nach Möglichkeit verhältnismäßig kurz in das folgende Frühjahr gehen (z. B. durch späten Schnitt oder Winterbeweidung mit Schafen).
- Die vernässten „Roten“ Flächen müssen zur Aufrechterhaltung der Offenheit weiter bewirtschaftbar bleiben. Deswegen werden die Wasserstände auf ihnen durch regelbare Stau nur in der Zeit vom 01.02.-31.05. angehoben. Blänken und Grüppen werden in der Regel breit und flach ausgezogen, so dass sie nach Abtrocknung im Sommer mit abgemäht werden können.
- Durch die begleitende Beratung und Bauleitung (siehe oben) wird sichergestellt, dass die Biotopmaßnahmen auf geeigneten Flächen durchgeführt und fachgerecht ausgeführt werden.



Kiebitz-Jungvogel auf Vernässungsfläche



Abgeflachte Grabenkanten



Angelegte Blänke

Impressum und Kontakt

Für weitere Informationen stehen je nach Region die Lokalen Aktionen und der DVL zur Verfügung, deren Kontaktdaten sich im Internet finden: www.naturschutzberatung-sh.de

Bildnachweis: Lokale Aktion Kuno e.V., H. Neumann
Layout und Gesamtherstellung: Lithographische Werkstätten Kiel

Auflage: 1. Auflage, November 2018
Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
Seekoppelweg 16
24113 Kiel
Telefon: 0431 - 64997334
E-Mail: info-sh@lpv.de

Disclaimer – Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der DVL weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.



Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein

Der vollständige Vertragsinhalt („Grundsätze und Leitlinien“) sowie das Antragsformular sind im Internet auf der folgenden Seite des MELUND verfügbar:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vertragsnaturschutz.html>



Die wichtigsten Auflagen	Einbeziehung von mind. 90 % des betrieblichen Grünlands innerhalb einer Region.		
Für alle Flächen gilt:	<ul style="list-style-type: none"> o Nutzung der Flächen als Grünland. o Kein Absenken des Wasserstandes. o Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. o Durchführung sowie Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen an Parzellengraben (v.a. Böschungen, Entfernung von Gehölzen) ist verpflichtend. o Obligatorische Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“¹ o Die Alternativen (Mähweide o. Weide) müssen bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche verbindlich für die Vertragslaufzeit festgelegt werden. 		
Für die einzelnen Flächen gilt:	<p>Für alle „Grünen“ Flächen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- u. Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung). o Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Mähweide: ein- bis mehrmalige Mahd mit Nachweide; ohne Vorgaben zu Schnittzeitpunkten und Tierzahl/ha²; - Weide: Verzicht auf Schnittnutzung, jedoch ohne Vorgaben zu Weidezeiträumen und Tierzahl/ha; Pflegeschnitt ab 21.06. zulässig. o Ansonsten keine weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Düngung). 	<p>Für alle „Gelben“ Flächen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mineralische Düngung nicht zulässig. o Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- u. Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung). o Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Mahd: ab 21.06., ggf. mehrere Schnitte od. Nachweide mit max. 4 Tieren/ha; ab 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung; - Weide: ab 01.04. Auftrieb von max. 4 Rindern/ha; ab 16.07. bis 15.12. Rinderweide ohne Tierzahl-Begrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.; Pflegemahd ab 21.06. zulässig. 	<p>Für alle „Roten“ Flächen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Temporärer Wassereinstau (Ziel: mind. 10 % Wasserfläche im Frühjahr) durch Gruppenaufweitung, neue Senken etc. o Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 21.03. bis 20.06. o Mineralische Düngung nicht zulässig. o Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. o Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Mahd: 1 Schnitt ab 21.06. zulässig, danach Nachweide mit max. 4 Tieren/ha, ab 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung möglich; - Weide: ab 01.04. Auftrieb von max. 4 Rindern/ha; ab 16.07. bis 15.12. Rinderweide ohne Tierzahl-Begrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung; Pflegemahd ab 21.06. zulässig Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.
Ausgleichszahlung ³	Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen (Mähweide bzw. Weide) jährlich folgende Zahlungen:		
	„Grüne“ Flächen: 40 € bzw. 120 €/ha	„Gelbe“ Flächen: 290 € bzw. 300 €/ha	„Rote“ Flächen: 500 €/ha
Vertragsdauer	Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.		

¹ siehe gesondertes Maßnahmenblatt.

² Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen.

³ inkl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %); Hinweis: Die Vertragsnaturschutzzahlungen sind mit der Ökoprämie kumulierbar, werden jedoch je nach Flächenkategorie auf die Kostennachteile reduziert, die durch Auflagen zusätzlich zu denen der Ökolandbauförderung entstehen.